

Vollmacht / Prozessvollmacht

Der Schlünder Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Marker Allee 1a, 59065 Hamm

wird hiermit in Sachen

Vollmacht und Prozessvollmacht zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung gem. §§ 81 ff. ZPO, § 114 FamFG, und §§ 164 ff. BGB für alle Instanzen erteilt; diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen, insbesondere zur Stellung von Anträgen auf Scheidung der Ehe und Anträgen in Folgesachen, zur Erhebung der Widerklage, zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme von Geldern und Wertsachen, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschl. der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren (z.B. ZPO §§ 726-732, 766-774, 785, 805, 872 ff. u.a.), Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Hinterlegungsverfahren und Insolvenzverfahren.
2. Abgabe und Empfang von Willenserklärungen aller Art, z.B. Kündigungen, Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen usw.
3. Vertretung vor allen Behörden, den Arbeitsgerichten, Verwaltungsgerichten und Sozialgerichten sowie in deren Verfahren.

_____, den _____

(Unterschrift)

Mandatsbedingungen

In Verbindung mit der erteilten Vollmacht wird hiermit in Sachen

folgendes vereinbart:

1. Die Haftung der Schlünder Rechtsanwälte Partnerschaft mbB und deren Rechtsanwälte wird für Fälle leichter Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 1.000.000,00 € für ein Schadensereignis beschränkt. Unberührt bleibt die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
2. Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Anwalts an diesen abgetreten, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Bevollmächtigte befreit.
3. Die Verpflichtung des beauftragten Rechtsanwalts zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten erlischt zwei Jahre nach Beendigung des Auftrages.
4. Gemäß § 29 I ZPO ist der Sitz der Anwaltskanzlei als vertraglicher Erfüllungsort gleichzeitig Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis.
5. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass in arbeitsgerichtlichen Verfahren 1. Instanz keine Kostenerstattung stattfindet, dass die Kosten somit stets vom Auftraggeber getragen werden müssen.
6. Reisekosten werden nach den gesetzlichen Vorgaben des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes RVG abgerechnet. Die Reisekosten werden einheitlich nach den Kosten einer Anfahrt mittels Kfz berechnet, auch wenn im Einzelfall Bahn oder Bus genutzt worden sind.
7. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die RAK Hamm, Ostenallee 18, D-59062 Hamm.
USt-Identifikationsnummer: 322/5853/0251; Berufshaftpflichtversicherung: Allianz Versicherungs AG, 10900 Berlin

Von dieser Vereinbarung haben beide Vertragsschließenden je ein Exemplar erhalten.

_____, den _____

(Unterschrift)